kaarst*

* Amtliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung Lichtenbusch – St. Hubert (ZEELINK 1) der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01.02_ZEELINK_1

Köln, den 20. Februar 2017

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 20. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung ZEELINK von der Grenzübergabestation Lichtenbusch bei Aachen über St. Hubert bis nach Legden. Gegenstand dieser Raumordnerischen Beurteilung ist der Abschnitt ZEELINK 1, der sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf erstreckt und von Lichtenbusch bis St. Hubert verläuft.

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens (ROV) wird folgendes festgestellt:

Das Vorhaben ist in seinem in der Anlage 2 dargestellten Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Der Anschluss-/Übergabepunkt an der belgischen Grenze ist mit der Operativen Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung der Wallonie abgestimmt.

Das Vorhaben entspricht den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

kaarst*

1.3 Befristung und Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlG),

- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Gemäß § 32 (5) LPlG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln

Kreis Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Kreis Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Stadt Aachen
Fachbereich
Stadtentwicklung
und Verkehrsanlagen
Lagerhausstraße 20
52064 Aachen

StädteRegion Aachen
StädteRegion Aachen
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Kreis Viersen
Kreishaus des Kreises
Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
Rathausstraße 11–13
52222 Stolberg

Stadt Würselen
Der Bürgermeister
Morlaixplatz 1
52146 Würselen

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister
Parkhofstraße 76
41836 Hückelhoven

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Gemeinde Jüchen
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Stadt Korschenbroich
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich

Stadt Kaarst
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

kaarst*

Bezirksregierung
Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Rathausplatz 1
41050 Mönchengladbach

Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

Gemeinde Aldenhoven
Der Bürgermeister
Dietrich-Mülfahrt-Straße
11–13
52457 Aldenhoven

Stadt Linnich
Der Bürgermeister
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Stadt Willich
Hauptstraße 6
47877 Willich

Stadt Tönisvorst
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

Stadt Kempen
Buttermarkt 1
47906 Kempen

gez. P l a s z c z y k

Die Raumordnerische Beurteilung zum vorgenannten Verfahren wird gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz NRW öffentlich ausgelegt und kann

bei der Stadtverwaltung Kaarst, Verwaltungsdienststelle Büttgen, Fachbereich III, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst im Infobüro Planen und Bauen, Zimmer 215

in der Zeit vom 27.03.2017 bis einschließlich 28.03.2022 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Außerdem wird die Raumordnerische Beurteilung auf den Seiten der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_raumordnungsverfahren/gasleitung_eynatten_sankthubert/index.html) zur Verfügung gestellt.

Kaarst, den 13.03.2017
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus